



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 01.12.2022 beschlossene Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 01.12.2022

Ralf Reinhardt
Landrat

Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Auf der Grundlage der §§ 12, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 und § 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 1. Dezember 2022 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Gegenstand dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Überlassung und Nutzung von Sportstätten und Sportanlagen, Räumen in Schulen und Verwaltungsgebäuden (nachfolgend Objekte) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (nachfolgend Landkreis) an Dritte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen oder periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen. Die in den §§ 2 und 3 geregelten Grundsätze für die Vergabe der Objekte sind sinngemäß anzuwenden, wenn sie längerfristig an Dritte vermietet werden sollen.
- (2) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind alle Personen, Organisationen, Vereinigungen sowie Behörden, die nicht Teil der Verwaltung des Landkreises sind. Dritte sind nicht
 - a. der Kreistag des Landkreises und seine Ausschüsse,
 - b. die Fraktionen des Kreistages im Rahmen der Durchführung ihrer Fraktionssitzungen,
 - c. die Beiräte und Kommissionen, denen der Landkreis angehört,
 - d. die Beschäftigtenvertretung,

soweit sie die Objekte zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen dienstlichen bzw. kommunalen Aufgaben in Anspruch nehmen.



§ 2 Vergabe der Objekte

- (1) Die Objekte stehen primär der Kreisverwaltung und ihren Einrichtungen, insbesondere den Schulen, für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Bei einer Vergabe der Objekte an Dritte ist sicherzustellen, dass dies jederzeit und in ausreichender Zahl gewährleistet bleibt.
- (2) Die Objekte können auf Antrag vergeben werden, wenn
 - a. sie nicht zeitgleich für die Erfüllung kreislicher und dienstlicher Aufgaben benötigt werden,
 - b. nicht zeitgleich bauliche Maßnahmen oder Reparaturen an Anlagen oder am Inventar notwendig werden,
 - c. sie im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits an andere Nutzer vergeben sind.
- (3) Es können folgende Objekte zur Nutzung durch Dritte bereit gestellt werden:
 - a. Drei-Feld-Sporthalle des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin
 - b. Aula und Unterrichtsräume des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin
 - c. Außensportflächen des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin
 - d. Parkplatzflächen des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin
 - e. Sporthalle der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule in Neuruppin
 - f. Aula und Unterrichtsräume der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule in Neuruppin
 - g. Sporthalle der „Schule am Kastaniensteg“ in Neuruppin
 - h. Drei-Feld-Sporthalle des Kyritzer Sport- und Kulturzentrums
 - i. Außensportflächen des Kyritzer Sport- und Kulturzentrums
 - j. Lager- und Umkleieraum der Turnhalle am Gymnasium Friedrich Ludwig Jahn in Kyritz
 - k. Aula und Unterrichtsräume des Gymnasiums Friedrich Ludwig Jahn in Kyritz
 - l. Sporthalle der Linden-Schule Kyritz
 - m. Sporthalle der Erich Kästner Schule in Wittstock
 - n. Sporthalle der MOSAIK-Schule in Wittstock
 - o. Unterrichtsräume der MOSAIK-Schule in Wittstock
 - p. Sitzungsräume in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises in Neuruppin
- (4) Im Rahmen ihrer Verfügbarkeit überlässt der Landkreis die Objekte nach folgender Rangfolge an:
 - a. gemeinnützige Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Durchführung ihrer Gemeinwesenarbeit, die ihren Sitz im Landkreis haben und deren Engagement seinen Mittelpunkt im Landkreis hat; dies gilt auch für die Nutzung der Sportstätten und Sportanlagen durch Sportvereine.
 - b. andere landesweit tätige gemeinnützige, sozial, kulturell und auf dem Gebiet der Umwelt und der Menschenrechte engagierte Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen.
 - c. gemeinnützige Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Durchführung ihrer Gemeinwesenarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben; dies gilt auch für die Nutzung der Sportstätten und Sportanlagen durch Sportvereine.



- d. kommerzielle Nutzer für Ausstellungen, Messen und sonstige Veranstaltungen, soweit die beabsichtigte Art der Nutzung nicht der Zweckbestimmung der Objekte widerspricht.

Innerhalb dieser Nutzergruppen erfolgt die Vergabe nach der Bedeutung der Veranstaltung für den Landkreis, im Übrigen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung. Bei zeitgleicher Anmeldung mehrerer Nutzungen für denselben Zeitpunkt entscheidet das Los.

- (5) Für periodisch wiederkehrende Veranstaltungen werden Objekte im Voraus nur unter dem Vorbehalt vergeben, dass nachträglich kein dringender dienstlicher Bedarf entsteht.
- (6) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sollen die Räume und Sportanlagen möglichst nicht benutzt werden. Kulturveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe, Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für den Landkreis können auch am Wochenende durchgeführt werden.
- (7) Während der Schulferien des Landes Brandenburg ist die Benutzung von in Schulen befindlichen Räumen und Sportanlagen nur möglich, wenn die dienstlichen Verhältnisse die Benutzung zulassen. Während der Sommer- und Weihnachtsferien sowie an variablen Ferientagen bleiben die Sporthallen generell geschlossen. Mithin besteht die Möglichkeit der Hallennutzung in den Winter-, Oster- und Herbstferien. Ausnahmen hiervon kann der Landkreis aus organisatorischen Gründen festlegen.
- (8) Eine Überlassung der Objekte an Dritte ist ausgeschlossen, wenn begründete Hinweise vorliegen, dass es während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten kommen kann bzw. dazu aufgerufen werden soll, oder wenn durch die Veranstaltung die Sicherheit aus anderen Gründen gefährdet ist.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Die Nutzung der Objekte für Veranstaltungen ist schriftlich mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn beim Landkreis zu beantragen. Die Beantragung von Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb in den Sportanlagen und Sporthallen hat schriftlich bis zum 31.05. für zwei aufeinanderfolgende Schuljahre zu erfolgen. Der Zwei-Jahres-Turnus beginnt erstmalig mit dem Schuljahr 2023/2024 (Antragstellung bis 31.05.2023 für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025). Die Beantragung von Nutzungszeiten für lediglich ein Jahr ist ausgeschlossen. Bei Reduzierung des Nutzungsbedarfs während des Zwei-Jahres-Turnus ist der Nutzer verpflichtet, dies dem Landkreis mitzuteilen. Der Landkreis wird die dann verfügbaren Nutzungskapazitäten gegenüber den anderen Nutzern anzeigen, um einen ggf. bestehenden Nutzungsmehrbedarf bei diesen decken zu können.
- (2) Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:
 - a. Angaben zum Nutzer der Objekte, insbesondere Bezeichnung der Organisation, Vereinigung, Gruppe, Initiative mit voller Bezeichnung unter Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift (nicht Postfach),
 - b. Name, zustellungsfähige Anschrift (nicht Postfach) und Telefonverbindung sowie



- Mail-Adresse eines/r verantwortlichen Ansprechpartner/in,
- c. Inhalt, Zweck und Dauer der Veranstaltung,
 - d. erwartete Teilnehmerzahl,
 - e. öffentliche oder geschlossene Veranstaltung,
 - f. Erhebung von Eintrittsgeldern durch den Veranstalter.
- (3) Das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung kann die Vorlage von Auszügen aus dem Vereins-, Handels- oder ähnlichen Registern verlangen.
- (4) Solange kein vollständiger Antrag vorliegt, wird der Antrag nicht bearbeitet und ggf. mangels Mitwirkung abgelehnt.

§ 4 Vergabebedingungen

- (1) Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher und verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig.
- (2) Die Objekte dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie vergeben wurden. Die Weitergabe an andere Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstaltern ohne vorherige Zustimmung des Landkreises ist unzulässig und berechtigt diesen zur sofortigen Kündigung des Nutzungsverhältnisses.
- (3) Zur Prüfung der Einhaltung der Vergabebedingungen hat der Nutzer den beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Veranstaltungen zu ermöglichen.

§ 5 Nutzungsbedingungen

- (1) Das Recht zur Nutzung entsteht erst mit Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung und der fristgemäßen Zahlung des Entgelts, sofern dieses erhoben wurde. In der Nutzungsvereinbarung werden insbesondere der Nutzungszeitraum, Nutzungszweck, die zulässige Besucherzahl, die Sicherheit und der Schutz des Gebäudes sowie das Entgelt festgelegt. Erfolgt die Zahlung des Entgelts nicht fristgemäß, so kann der Landkreis das Objekt zur anderweitigen Nutzung an Dritte überlassen.
- (2) Der Nutzer ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf eigene Kosten verantwortlich. Er hat deren Vorliegen in der Nutzungsvereinbarung zu versichern und auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Die regelmäßige Nutzungszeit der Räumlichkeiten ist montags bis freitags von 7.30 bis 21:30 Uhr und für die Sportstätten von 16:00 bis 21:30 Uhr an Schultagen entsprechend der



Ferienregelung des Landes Brandenburg sowie der Festlegung der jeweiligen Schule über variable Ferientage. Sie kann aber auf begründeten Antrag verlängert werden, sofern der Nutzer erklärt, etwaige zusätzliche Kosten für Wachschatz u. ä. zu tragen.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die Hausordnungen, Hallenordnung und Brandschutzbestimmungen eingehalten werden. Während der Nutzung der Objekte hat der Verantwortliche des Nutzers oder sein dem Landkreis zu benennender Vertreter ständig anwesend zu sein.
- (2) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten öffentlichen Räume und Sportanlagen sowie das genutzte Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und unbeschädigt zurückzugeben. Kosten für notwendige Reparaturen werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt. Bei der Nutzung von Sporthallen hat jeder Nutzer die im Hallenbuch zu erhebenden Angaben zur stattgefundenen Nutzung zu leisten. Dies gilt sowohl für den Übungs- und Trainingsbetrieb als auch für den Punktspiel- und Turnierbetrieb.
- (3) Die Unterbringung eigener Einrichtungsgegenstände und Geräte bzw. denen von Gästen geschieht auf Gefahr des Nutzers. Es dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die ein sicherheitstechnisches Prüfzeichen aufweisen und eine mögliche Beschädigung der Ausstattung oder des Inventars ausschließen.
- (4) Alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung trägt der Nutzer zusätzlich zu den in § 9 bestimmten Entgelten. Für die Reinigung der Objekte beauftragt der Landkreis ein Fachunternehmen. Die Unterhaltsreinigungskosten sind bereits im Entgelt enthalten. Kosten für einen über den Unterhaltsreinigungsaufwand der Einrichtung hinausgehenden und erhöhten Reinigungsaufwand sind vom Nutzer zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die durch die Veranstaltung verursachten zusätzlichen Wachschatzkosten.
- (5) Dem/der Amtsleiter/in oder ihren Beauftragten ist jederzeit kostenlos Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Etwaigen Anweisungen zur Abstellung von Mängeln ist unmittelbar Folge zu leisten. Die Nutzung der Räume obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Hausmeisters bzw. einer vom Landkreis beauftragten Person, z. B. dem Wachschatz. Der jeweilige diensthabende Beauftragte ist verpflichtet, in Fällen von Betriebsstörungen und Einsätzen von Feuerwehr und/ oder Polizei den Diensthabenden des Landkreises umgehend zu informieren. Bei Gefahr für den geordneten Veranstaltungsablauf, insbesondere in Fällen der Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. Nutzer, ist der Beauftragte des Landkreises oder der jeweilige Veranstaltungsleiter befugt, die Veranstaltung oder Nutzung abubrechen. Der Nutzer hat in einem solchen Fall die Entscheidung zu dulden. Eine Entschädigung an den betroffenen Nutzer erfolgt in diesen Fällen durch den Landkreis nicht.



§ 7

Haftung der Nutzer

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einem von ihm mittels schriftlicher Vollmacht Beauftragten stattfinden. Die Bevollmächtigung kann mit der Antragstellung erfolgen. Der Nutzungsberechtigte oder dessen Bevollmächtigter muss eine volljährige natürliche Person sein.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, den Landkreis von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten. Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftungsansprüchen seinerseits, seiner Angehörigen, Beschäftigten, Besucher seiner Veranstaltungen, Zuschauer und sonstiger in seinem Auftrag handelnder Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte, der Räume, Zugänge, Anlagen und Sportgeräte stehen.
- (3) Mit der Beantragung der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen des Landkreises hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung für die beantragte Veranstaltung schriftlich nachzuweisen.
- (4) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn oder Personen, die diese Veranstaltung besuchen, verursacht werden. Der Landkreis ist berechtigt, die durch den Nutzer verursachten Schäden unverzüglich mittels einer Fachfirma beseitigen zu lassen und die dafür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Beauftragung eines Fachunternehmens für die Reinigung des jeweiligen Nutzungsobjekts.

§ 8

Haftungsausschluss

Der Landkreis übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten Räumen, Gebäuden oder auf den Grundstücken abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw..

§ 9

Entgelterhebung

- (1) Für die Nutzung der Sportanlagen sind folgende Nutzungsentgelte **pro angefangene Zeitstunde** (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) an den Landkreis zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Drei-Feld-Sporthalle des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin | 35,29 € |
| 2. Außensportflächen des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin | |
| - Laufflächen | 8,40 € |
| - Spielflächen | 12,61 € |
| - Umkleieräume und sanitäre Anlagen | 1,68 € |

Landkreis Ostprignitz-Ruppin - Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung vom 23.12.2022



3. Parkplatzflächen des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin	2,34Cent pro Parkplatz pro Stunde
4. Sporthalle der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule in Neuruppin	12,61 €
5. Sporthalle der „Schule am Kastaniensteg“ in Neuruppin	12,61 €
6. Drei-Feld-Sporthalle des Kyritzer Sport- und Kulturzentrums	35,29 €
Bei Küchennutzung wird ein Betriebskostenzuschlag pro Veranstaltung verlangt:	16,81 €
7. Außensportflächen des Kyritzer Sport- und Kulturzentrums	
- Laufflächen	8,40 €
- Spielflächen	12,61 €
- Umkleieräume und sanitäre Anlagen	1,68 €
8. Sporthalle der Linden-Schule Kyritz	12,61 €
9. Sporthalle der Erich Kästner Schule Wittstock	12,61 €
10. Sporthalle der MOSAIK-Schule Wittstock	12,61 €

Für die Kreisverwaltung OPR und ihre nachgeordneten Einrichtungen entfällt die Entgelterhebung.

Sonderreinigung im Bedarfsfall:

Die Kosten für eine Sonderreinigung werden zusätzlich zum Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzliche, allein dem Zweck der Veranstaltung dienenden, Beauftragungen (z. B. Wachsutzkosten). Den Bedarf für diese Leistungen legt der Landkreis fest.

(2) Für die Nutzung der öffentlichen Räume ist ein flächenbezogenes Entgelt an den Landkreis zu entrichten, das sich aus einem flächenbezogenen Grundbetrag und einem flächenbezogenen Stundensatz zusammensetzt, der **pro angefangene Zeitstunde** berechnet wird (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit):

Ifd. Nr.	Raumkategorie	Entgelthöhe €/m ²	
		Grundbetrag	Stundensatz €/Std.



I	niedrige und gehobene Ausstattung z. B.: - Klassenräume ohne Fachausstattung - Speiseräume - Foyers - Sitzungsräume - Schulungsräume - Konferenzräume - Aulas (mit Ausnahme der Aula des Oberstufenzentrums OPR)	0,13 €	0,03 €
II	Hohe Ausstattung z. B.: - Fachräume - Werkstätten	0,17 €	0,05 €

Für die Kreisverwaltung OPR und ihre nachgeordneten Einrichtungen entfällt die Entgelterhebung.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Umsatzsteuer. Entgeltermäßigungen regelt der § 10 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 10 Entgeltermäßigung

(1) Auf schriftlichen Antrag können Entgelte ermäßigt werden:

(1.1) Sportanlagen

Für eingetragene und gemeinnützige Sportvereine	
Trainingsbetrieb Erwachsene	100 %
Punktspielbetrieb Erwachsene (gilt nicht für den Turnierbetrieb)	25 %
Kinder und Jugendliche	100 %

Bei entgeltpflichtigen Nutzungen mit gemischten Personengruppen (Erwachsene und Kinder/Jugendliche) erfolgt eine Zuordnung zur Personengruppe mit der größeren Teilnehmerzahl.

(1.2) Räume

- a) Zur Durchführung von Veranstaltungen im allgemeinem öffentlichen Interesse ohne jegliche wirtschaftliche Betätigung durch gemeinnützige Vereine und Organisationen wird das unter § 9 (2) genannte Entgelt um 75 % reduziert.



b) Zur Durchführung von Veranstaltungen mit untergeordneter wirtschaftlicher Betätigung ohne Gewinnabsicht durch gemeinnützige Vereine und Organisationen wird das unter § 9 (2) genannte Entgelt um 50 % reduziert.

c) Die Nutzung von Räumen durch schulische Gremien erfolgt entsprechend § 80 Abs. 2 Ziff. 2 BbgSchulG unentgeltlich.

Anderen Nutzern können auf Antrag die Räume gegen ein auf 50 % ermäßigtes Entgelt überlassen werden, wenn es sich um Vereine handelt, denen die Verfolgung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt ist, diese ihren Arbeitsschwerpunkt im Landkreis haben, die Veranstaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Landkreises liegt und die Veranstaltung ohne die Ermäßigung nicht durchgeführt werden würde.

Eintrittspflichtige Veranstaltungen sind von der Entgeltreduzierung ausgeschlossen.

§ 11

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten in Schulen und Verwaltungsgebäuden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Räumlichkeiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 01.08.2016

Neuruppin, 01.12.2022

Ralf Reinhardt
Landrat